

Entschädigungssatzung für Führungskräfte und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Rechtstand: 02.12.2014

Beschlussfassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung: 17.10.2013

Beschlussfassung der Ersten Änderungssatzung: 20.11.2014

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für folgende ehrenamtliche Funktionen
 - den Gemeindeführer: 170 €
 - den Stellvertreter des Gemeindeführers: 140 €
 - den Ortsteilwehrlführer: 140 €
 - die Stellvertreter des Ortsteilwehrlführers: 70 €
 - die Zugführer: 55 €
 - die Gerätewarte: 70 €
 - die Ortsteiljugendwarte: 45 €.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere dieser Funktionen wahr, erhält er nur die höchste der vorgesehenen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Der Gemeindeführer ist berechtigt, in Einschätzung der Dienstdurchführung Abzüge der Zahlungen anzuordnen und diese Abzüge an andere Führungskräfte umzuverteilen.

§ 2 Medaillen für Treue Dienste

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die entsprechend dem Gesetz über die Verleihung einer Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet werden, erhalten am Tage der Überreichung der Medaille folgende einmalige Aufwandsentschädigung

- Medaille in Kupfer (10 Jahre)	50,00 EUR
- Medaille in Bronze (20 Jahre)	100,00 EUR
- Medaille in Silber (30 Jahre)	150,00 EUR
- Medaille in Gold (40 Jahre)	
als aktiver Angehöriger	250,00 EUR
als Mitglied der Alters- /Ehrenabteilung	200,00 EUR
- Medaille in Gold (50 Jahre)	
als aktiver Angehöriger	250,00 EUR
als Mitglied der Alters- /Ehrenabteilung	200,00 EUR
- Medaille in Gold (60 Jahre)	
als Mitglied der Alters- /Ehrenabteilung	250,00 EUR

§ 3 Zuwendungen für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des örtlichen Brandschutzes zahlt jährlich für Zwecke der Kameradschaftspflege auf Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahl (Stand: 31.12. des Vorjahres)
 - je aktivem Feuerwehrkamerad / je aktiver
 Feuerwehrkameradin 20,00 EUR
 - je Mitglied der Alters – und Ehrenabteilung 10,00 EUR
 - je Mitglied der Jugendfeuerwehr 10,00 EURin die Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortswehr.
- (2) Diese Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke ist im 2. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Diese Zuwendung ist nicht personengebunden.
- (3) Auf Grundlage der vorliegenden Einsatzberichte des jeweiligen Jahres wird je Einsatz ein Betrag von 15,00 EUR ebenfalls für Zwecke der Kameradschaftspflege in die

Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortswehr gezahlt. Diese Zuwendung ist halbjährlich zur Zahlung fällig. Diese Zuwendung ist nicht personengebunden.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für Führungskräfte und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 20.11.2001 außer Kraft.